



gemeinde **zizers**

Bestattungs- und Friedhofgesetz

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Verordnung	3
Art. 3	Bestattung	3
Art. 4	Friedhöfe	3
Art. 5	Meldepflicht	4
Art. 6	Grabregister	4
Art. 7	Grabesruhe/Exhumation	4

II. Schluss- und Strafbestimmungen

Art. 8	Strafbestimmungen	4
Art. 9	Inkrafttreten	5

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Das Friedhofgesetz regelt, gestützt auf Art. 2 der Kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 14. März 1997, das Bestattungswesen in der Gemeinde Zizers.

Art. 2

Verordnung

Der Gemeindevorstand führt das Gesetz über das Bestattungs- und Friedhofswesen in einer Verordnung näher aus. Er erlässt zudem eine Gebührenordnung.

Die Friedhofverordnung regelt insbesondere die Aufgaben der Gemeinde im Allgemeinen, die Aufgabenteilung zwischen Gemeindevorstand, Friedhofkommission und Bestattungsamt sowie die Friedhofgestaltung.

Die Gebührenordnung regelt die Gebühren sowie die Kostenübernahme bzw. die Kostenaufteilung.

Art. 3

Bestattung

In der Gemeinde Zizers werden bestattet

- a) Einwohner mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Zizers
- b) Personen ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in Zizers, die auf dem Gemeindegebiet von Zizers verstorben oder tot aufgefunden worden sind
- c) andere Verstorbene, welche eine besondere Beziehung zu Zizers hatten.

Niemandem darf wegen Glaubensansichten oder aus anderen Gründen ein würdiges Begräbnis auf dem öffentlichen Friedhof verwehrt werden.

Art. 4

Friedhöfe

Die Gemeinde Zizers unterhält zwei Friedhöfe, einen bei der Evangelischen Kirche und einen bei der Katholischen Kirche.

Die Eigentumsverhältnisse präsentieren sich wie folgt:

- a) Friedhof bei der Evangelischen Kirche Zizers
Die Parzellen 425 und 426 sind Eigentum der Evangelischen Kirchgemeinde Zizers.
Die Parzelle 988 ist Eigentum der Politischen Gemeinde Zizers.

- b) Friedhof bei der Katholischen Kirche Zizers
Die Parzelle 234 ist Eigentum der Katholischen Kirchenstiftung Zizers.

Beide Friedhöfe bieten grundsätzlich Platz für Verstorbene, unabhängig von ihrer Konfession oder Glaubensrichtung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen in den entsprechenden Personaldienstbarkeitsverträgen.

Art. 5

Meldepflicht

Jeder Todesfall ist umgehend dem Bestattungsamt zu melden.

Das Bestattungsamt leitet die Meldung dem Zivilstandsamt weiter.

Art. 6

Grabregister

Die Gemeinde führt ein Grabregister.

Im Grabregister werden notiert: Name, Vorname, Heimatort, Geburts-, Todes- und Bestattungsdatum des Verstorbenen sowie die Grabnummer.

Art. 7

Grabesruhe/
Exhumation

Die Grabesruhe beträgt für Erd- und Urnenbestattete 20 Jahre. Beim Aufheben von Gräbern nach Ablauf der Grabesruhe sind allfällig noch vorhandene Gebeine und Urnen zu begraben.

Das Exhumieren einer Leiche vor Ablauf der Grabesruhe ist verboten. Es gelten die Ausnahmen gemäss kantonaler Verordnung über das Bestattungswesen.

II. Schluss- und Strafbestimmungen

Art. 8

Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen das Gesetz und die Verordnung können mit Busse bis zu CHF 2'000.00 bestraft werden.

Der Vollzug der Verfügung auf Kosten des Fehlbaren bleibt vorbehalten.

Das Verfahren richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.

Art. 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Urnenabstimmung am 13. Juni 2010 in Kraft. Es ersetzt das Bestattungs- und Friedhofsgesetz vom 24. Mai 1995.

Gemeindevorstand Zizers

Der Gemeindepräsident:
Max Lüscher

Der Gemeindeschreiber:
Johann Peng